

08.09.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - U

zu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

**Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz**

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 4a - neu -

Nach Artikel 4 ist folgender neuer Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1993, BGBl. I S. 268) werden die Wörter "und wenn Verwarnungen oder Geldbußen wirkungslos geblieben sind" durch die Wörter "und wenn Verwarnungen, Geldbußen oder Zurückweisungen an der Grenze wirkungslos geblieben sind" ersetzt.'

Begründung:

Nach der geltenden Rechtslage können ausländische Transportunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 GüKGrenzV vom Bundesminister für Verkehr nur dann zeitweise oder endgültig vom grenzüberschreitenden Verkehr mit der

Ausgeliefert am 11. SEP. 1995

(noch Ziffer 1)

Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf der Straße und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder gegen Bedingungen und Auflagen der Genehmigung verstoßen und wenn Verwarnungen oder Geldbußen wirkungslos geblieben sind. Ein Ausschluß vom Verkehr mit Deutschland ist aufgrund des Wortlautes in § 4 Abs. 3 GüKGrenzV also nur dann möglich, wenn bereits Verstöße des Transportunternehmens auf deutschem Gebiet mit Verwarnungen oder Geldbußen geahndet worden sind. Bei der Feststellung von Verstößen am Grenzübergang werden ausländische Lkw z.B. aufgrund von § 103a GüKG zurückgewiesen, ohne daß es dabei zu einem Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren kommt. In solchen Fällen besteht daher bisher keine Möglichkeit, Transportunternehmen, die auffallend oft aufgrund von Verstößen zurückgewiesen worden, vom Verkehr mit Deutschland auszuschließen. Durch die Ergänzung in § 4 Abs. 3 GüKGrenzV ("Verwarnungen, Geldbußen oder Zurückweisungen") kann dem abgeholfen werden.

2. Zu Artikel 4b - neu -

Nach Artikel 4a - neu - ist folgender neuer Artikel 4b einzufügen:

'Artikel 4b

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), werden die Wörter "und nicht auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkt" gestrichen.'

Begründung:

Der Geltungsbereich der CEMT-Genehmigungen wurde insbesondere durch den Beitritt von mehreren MOE-Staaten erheblich erweitert. Die CEMT-Genehmigungen werden dadurch zunehmend auf längeren Verkehrsverbindungen eingesetzt.

Insoweit ist eine Verschiebung bei der Nutzung dieser Genehmigungsart eingetreten. Dem haben die Wiedererteilungsvoraussetzungen, welche für die Ausnutzung z.Z. noch von mindestens zwei unterschiedlichen Relationen ausgehen, bislang nicht genügend Rechnung getragen. Im Interesse einer weiter-

(noch Ziffer 2)

hin hohen Wiedererteilungsquote soll durch die Änderung der Verordnung nunmehr auf den Nachweis der zweiten Relation verzichtet werden.

B

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.